

Der Landwirtschaftliche Liebhaberei-Betrieb

Unterschiedliche Interessen

Zum einen gibt es Steuerpflichtige, die als Nicht-Landwirte in den Besitz eines landwirtschaftlichen Betriebes kommen. Sie wollen die hohen Anlaufverluste mit ihren anderen Einkünften verrechnen. Diesen Personen liegt daran, die Verluste anerkannt zu bekommen.

Es gibt jedoch auch aus der Landwirtschaft stammende Personen, die einen Restbetrieb geerbt haben und diesen mal mit Verlust mal mit Gewinn weiterbewirtschaften. Sie wollen vermeiden, daß sie steuerlich belastet werden und hätten lieber keinerlei Steuerpflicht hierfür.

Gewinnerzielungsabsicht

Wenn eine Gewinnerzielungsabsicht nicht nachgewiesen werden kann, wird der Betrieb als Liebhaberei-Betrieb behandelt, d.h. die Verluste oder (vorübergehenden) Gewinne sind nicht steuerrelevant.

In jedem Einzelfall muss die Gewinnerzielungsabsicht wie folgt geprüft werden:

- der Totalgewinn des Betriebes, also nicht nur aktuelle Verluste, sondern auch die evtl. spätere Veräußerung des Anlagevermögens;
- die persönlichen Absichten des Steuerpflichtigen und zwar so, wie sie sich aus seiner Tätigkeit ergeben.

Gewinnermittlungsart

Für die Gewinnermittlung ist nicht die pauschale Ermittlung nach §13a EStG maßgeblich (BFH 1986, S.808). Der Gewinn oder Verlust muß vielmehr durch Bilanzierung oder Einnahmen-Überschuss-Rechnung ermittelt werden.

Zurechnung des Grund und Bodens

Wird der erworbene Betrieb von Anfang an als Liebhaberei-Betrieb eingeordnet, dann ist er Privatvermögen. Grundstücksveräußerungen sind steuerlich unerheblich, Ausnahme: §23 EStG Spekulationsbesteuerung.

Handelt es sich um den Wandel von einem Landwirtschaftlichen Haupt- oder Nebenerwerbsbetrieb zu einem Liebhaberei-Betrieb, so bleiben die Grundstücke Betriebsvermögen, d.h. dass die stillen Reserven (z.B. des Hofgrundstücks) eines Tages zu versteuern sind.

Diese Kurzinformation ersetzt keine Beratung. Für den Inhalt wird deshalb keine Haftung übernommen.